

Stellungnahme

zur Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(Stand 21.04.2020)

Artikel 1 – Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Nummer 3: Einfügung eines neuen § 5 b

Der Änderungsvorschlag ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Damit wird es Veterinärmedizinerinnen ermöglicht, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen aus der Humanmedizin zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5 b (1)

Um eine vollumfängliche Unterstützung zu gewährleisten, sollte sichergestellt sein, dass auch **serologische Untersuchungen** von Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt werden können.

Offen bleibt hier auch, **wo** die Untersuchungen durchgeführt werden. Es sollte klargestellt werden, dass **veterinärmedizinische Einrichtungen** genutzt werden können. Bisher wird nur in der amtlichen Begründung darauf eingegangen, dass die veterinärmedizinischen Labore zur Verfügung stehen sollen. Unseres Erachtens muss diese Verfügbarkeit im Gesetzestext abgebildet sein.

Wir schlagen daher folgende Konkretisierung von § 5 b Absatz 1 vor:

„(1) Im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dürfen **in zugelassenen, auch veterinärmedizinischen, Laboren** tätige Tierärztinnen und Tierärzte labordiagnostische Untersuchungen zum Nachweis von Krankheitserregern **bzw. Infektionen** bedrohlicher übertragbarer Krankheiten durchführen.“

Der Ergänzungsvorschlag soll auch der Klarstellung dienen, dass nicht jede reguläre tierärztliche Praxis, die selbst ein Labor unterhält (dies aber weder entsprechend zertifiziert oder bei der DAkkS akkreditiert ist) dies für die CoVid19-Beprobung zur Verfügung stellen kann. Entsprechende Anfragen wurden nach einer Meldung zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Push-Nachrichtendienst der ARD schon gestellt. Darüber hinaus kann nach unserer Ansicht derart bundesrechtlich geregelt sichergestellt werden, dass individuelle berufsrechtliche Ländervorschriften (aus den Berufsordnungen der Ärzte und/oder Tierärzte oder aber den entsprechenden Gebührenordnungen) keine abweichende Wirkung entfalten.

Zu § 5 b (2)

Es erschließt sich uns nicht, warum eine Einweisung durch einen Humanmediziner erforderlich sein soll. Die Testprinzipien und Sicherheitsstandards zum Nachweis von Erregern sind bei Mensch und Tier identisch. Die Labordiagnostik ist überwiegend eine Frage der technischen Durchführung, sie hat mit der Probengenerierung nichts zu tun. Wir weisen auch darauf hin, dass

Veterinärmedizinische Labore bereits mit Zoonose-Erregern arbeiten und das Prinzip „One Health“ gelebte Praxis ist.

Es ist daher fraglich, welchen Inhalt und Umfang eine solche Einweisung haben soll. Zu hinterfragen ist zudem, ob die entsprechend spezialisierten Humanmediziner in ausreichender Zahl verfügbar sind, um eine rasche Einweisung vorzunehmen. Die vorgeschlagene Regelung verwundert umso mehr, da eine derartige Einweisung in „humanmedizinische Besonderheiten“ in § 5 b (3) für veterinärmedizinisch-technische Assistenten explizit nicht gefordert wird. Auch gilt gemäß § 24 IfSG, dass die Feststellung von Krankheiten durch einen „Arzt“ erfolgt, ohne die Eingrenzung auf Facharzt für Labormedizin oder Facharzt für Mikrobiologie oder Epidemiologie. Warum soll ein Tierarzt durch einen entsprechenden Facharzt eingewiesen werden und andere (nicht fachspezifische) Mediziner nicht? **§ 5 b Absatz 2 sollte gestrichen werden.**

Zu § 5b (3)

Wir weisen darauf hin, dass die Bezeichnung „veterinärmedizinische Assistenten“ an dieser Stelle nicht korrekt ist. Damit würden Tierärzte in einem Angestelltenverhältnis bezeichnet. Es muss **„veterinärmedizinisch-technische Assistenten“ (VMTA)** heißen, analog zu den medizinisch-technischen Assistenten (MTA). Das gilt entsprechend für die dazugehörigen Ausführungen in der amtlichen Begründung. Das muss korrigiert werden.

Wenn die Mitarbeit von veterinärmedizinisch-technischen Assistenten und medizinisch-technischen Assistenten von den genormten Voraussetzungen (mind. 6-monatige Tätigkeit nach Erlaubniserteilung unter Aufsicht eines Humanmediziners/ medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten) ausgenommen werden soll, kann sich die Ausnahme der Mitwirkung/Durchführung der labordiagnostischen Tätigkeit auch auf weitere einschlägige Berufsgruppen, wie zum Beispiel **Tiermedizinische Fachangestellte**, erstrecken, da deren Ausbildung ebenfalls Laborarbeiten erfasst (§§ 4, 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005). Die Aufzählung sollte entsprechend ergänzt werden:

„(3) Abweichend von **§ 9 Abs. 1 Nummer 1. und 2. des MTA-Gesetzes dürfen Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und mindestens seit 6 Monaten ausgeübter, aktueller Tätigkeit als veterinärmedizinische/r technische/r Assistentin/Assistent, tiermedizinische/r Fachangestellte/r**, an der Durchführung labordiagnostischer Untersuchungen zum Nachweis von Erregern für bedrohliche übertragbare Krankheiten durch Ärztinnen und Ärzte, einschließlich der Untersuchungen nach Absatz 1 durch Tierärztinnen und Tierärzte, mitwirken, wenn sie die in § 10 Nummer 3 des MTA-Gesetzes genannte Voraussetzung einer Tätigkeit im labordiagnostischen Bereich auf dem Gebiet der Humanmedizin nicht erfüllen.“

Berlin, den 22. April 2020

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.